

**6. Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 13. Februar 1998**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund §§ 18, 19, 19 a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) und § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007 S. 1206) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird folgender § 15 eingefügt:

§ 15 „Sharingangebote“

Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Köln beziehen.

§ 15 (alt) wird § 16 (neu)

§ 2

Im Gebührentarif gemäß § 9 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung werden folgende Tarifnummern neu eingefügt:

Tarif-Nr. 21 „Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken“

Tarif-Nr. 21.1 „Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller“
Fahrzeug/Jahr 85,00 bis 130,00 Euro

Tarif-Nr. 21.2 „Verleihsysteme für Leihfahrräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches“
Fahrzeug/Jahr 10,00 Euro

Tarif-Nr. 21.3 „Carsharing stationsbasiert (ausgenommen Stellplätze für Elektroautos)“
Stellplatz/Monat 30,00 bis 120,00 Euro

§ 3

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.